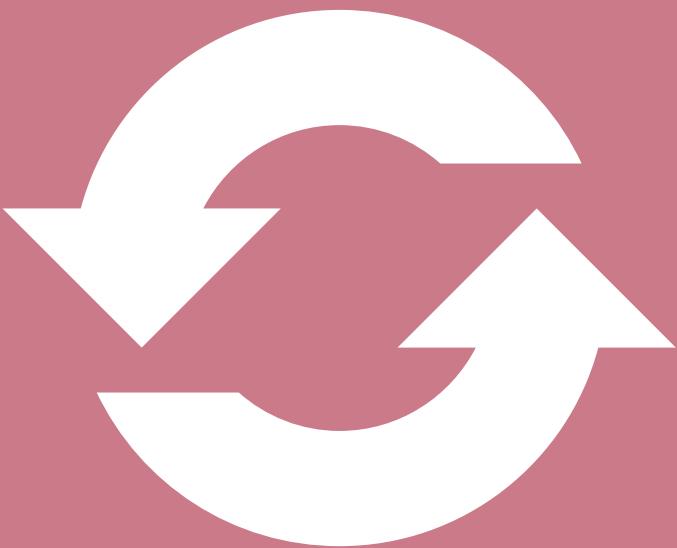


Update

Februar 2026



Inhalt

Fachbereich Recht	1
Kapitalmarktrecht	1
⌚ Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte	1
Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)	2
Wettbewerbsrecht & -politik	3
⌚ Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision	3
⌚ Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform	4
⌚ Motion Rüegsegger	5
⌚ Pa. Iv. Roduit	6
⌚ Pa. Iv. Burkart	7
⌚ Motion Gössi	8
Fachbereich Steuern	9
Nationales Steuerrecht	9
⌚ Erstreckung der Verlustverrechnung	9
⌚ Motionen WAK-S / WAK-N	10
⌚ Motionen zur Stärkung der Schweizer Standortattraktivität	11
Internationales Steuerrecht	13
⌚ Änderungsprotokoll betreffend AIA-Abkommen	13
⌚ OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	14
Fachbereich Wirtschaft	18
Handels- und Investitionspolitik	18
⌚ Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU	18
⌚ Freihandelsabkommen	19
⌚ Investitionskontrollen	20
⌚ Investitionsschutzabkommen	21
Corporate Social Responsibility	22
⌚ Unternehmensverantwortung	22
⌚ Kollektiver Rechtsschutz	23
Rechnungslegung und Berichterstattung	24
⌚ IFRS-Standardsetzung	24
Kapitalmärkte	25
⌚ Finanzstandort Schweiz	25



SwissHoldings ist der Verband der multinationalen Industrie- und Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor in der Schweiz. Auf eidgenössischer Ebene setzen wir uns im Namen der über 60 Mitglieder für optimale Rahmenbedingungen ein. Zusammen machen unsere Mitglieder ca. zwei Drittel der gesamten Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange aus. Unsere Mitglieder beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 200'000 davon in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

FACHBEREICH RECHT

Kontakt

Felix Küng Leiter Recht
✉ felix.kueng@swissholdings.ch
📞 +41 (0)31 356 68 64

Kapitalmarktrecht

Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte

Executive Summary

Das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen sieht ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich Berechtigten sowie Massnahmen zur Stärkung der Geldwäscheriebekämpfung vor. Beide Gesetzesanpassungen wurden in der Herbstsession 2025 verabschiedet. Die Vernehmlassung zur Ausführungsverordnung zum Transparenzregister lief bis Ende Januar. Das Inkrafttreten ist bestenfalls Mitte 2026 vorgesehen, rechtzeitig zum FATF-Länderexamen 2027. SwissHoldings unterstützt das Geschäft grundsätzlich, lehnt jedoch die aktuell vorliegende Ausführungsverordnung ab, da sie vom übergeordneten Gesetz abweicht.

Inhalt

Die Gesetzesvorlage ([24.046](#)) hatte zwei Hauptziele: Einerseits sollte die Transparenz juristischer Personen erhöht werden, um den Behörden eine effizientere Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen zu ermöglichen. Hierzu wird ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt. Andererseits werden bestimmte Aktivitäten in der Beratungstätigkeit künftig dem Geldwäscheriegesetz mit entsprechenden Sorgfaltspflichten unterliegen, um die Effektivität im Kampf gegen Geldwäscherie zu verbessern. Die vorgeschlagenen Massnahmen im verabschiedeten Gesetz sollten den internationalen Standards der Financial Action Task Force und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for the Purposes of Tax Administration berücksichtigen.

Stand

In der Herbstsession 2025 haben der National- und Ständerat beiden Entwürfen, dem Transparenzregister und der Teilrevision des Geldwäscheriegesetzes, zugestimmt.

Die Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen lief bis zum 30. Januar 2026 ([Eingabe von SwissHoldings](#)).

Ausblick

Inkrafttreten des Transparenzregisters und der Anpassungen beim Geldwäscheriegesetz ist nach der Auswertung der Antworten zur Vernehmlassung der Ausführungsverordnungen voraussichtlich frühestens Mitte 2026.

Position

SwissHoldings befürwortet das Geschäft grundsätzlich und begrüßt, dass das Parlament die Schlussabstimmung rechtzeitig zum kommenden FATF-Länderexamen im Jahr 2027 abgeschlossen hat, um den Wirtschaftsstandort nicht zu schwächen. Die aktuell vorliegende



Fassung der Ausführungsverordnung lehnt der Verband jedoch ab, da die Verordnung nicht mit dem übergeordneten Gesetz TJPG übereinstimmt.

Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)



Executive Summary

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) wird einer periodischen und generellen Überprüfung unterzogen. Ein Bericht des EFD zeigt, dass es sich bisher mehrheitlich bewährt hat. Es sollen aber insbesondere Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen gestärkt werden. 2024 wurde eine Vernehmlassung zur Revision durchgeführt und die Botschaft wird Mitte 2026 erwartet. SwissHoldings begrüßt grundsätzlich eine Verbesserung im Bereich der Derivatenregulierung, lehnt die Schwächung der Selbstregulierung jedoch dezidiert ab.



Inhalt

Das FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe. Das EFD kommt in diesem Bericht zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken.



Stand

Von Juni bis Oktober 2024 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. SwissHoldings hat ihre Antwort am 4. Oktober 2024 eingereicht. Das EFD ist an der Auswertung der Vernehmlassungsantworten, hat aber das Geschäft aufgeschoben. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.



Ausblick

Die Botschaft zur FinfraG-Revision soll gemäss EFD Mitte 2026 publiziert werden.



Position

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Regulierung betreffend Derivate sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Allerdings lehnt SwissHoldings klar ab, dass die Emittentenpflichten wie Ad-hoc-Meldungen von Beteiligungen oder Meldung und Veröffentlichung von Management Transaktionen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter die Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt und sollte nicht ohne Not aufgegeben, sondern als Standortvorteil beibehalten werden. SwissHoldings hat sich entsprechend positioniert.

Wettbewerbsrecht & -politik

Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision



Executive Summary

Die Teilrevision des Kartellgesetzes (23.047) soll die schweizerische Zusammenschlusskontrolle modernisieren. In der Wintersession 2025 ist der Ständerat dem Kompromissvorschlag des Nationalrates bei der Beurteilung von Abreden gefolgt. In der Schlussabstimmung wurde die Teilrevision des Kartellgesetzes angenommen. Die Referendumsfrist läuft noch bis April 2026, das Inkrafttreten ist für Anfang 2027 vorgesehen. SwissHoldings begrüßt, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb darlegen müssen.



Inhalt

Die Vorlage zur Teilrevision des Kartellgesetzes (23.047) umfasst einen Wechsel vom qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition Test (SIEC-Test). Damit strebt sie eine Praxisharmonisierung der Wettbewerbskommission (WEKO) mit internationalen Standards an. Zusätzlich soll das Widerspruchsverfahren durch den Wegfall des direkten Sanktionsrisikos bei nicht eröffneter Untersuchung innerhalb der verkürzten Frist praxistauglicher gemacht werden. Hauptdiskussionspunkte in der Teilrevision stellten die Bestimmungen über Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG) und die Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (Art. 7 KG) dar. Der Vorentwurf enthielt einen Umsetzungsvorschlag für die im Juni 2021 angenommene Motion 18.4282 Français, welche qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt. Schliesslich werden Regeln zum Untersuchungsgrundsatz, zur Unschuldsvermutung und zur Beweislast aufgenommen, um die Forderungen der Motion 21.4189 Wicki umzusetzen.



Stand

Während der Wintersession 2025 folgt der Ständerat dem Kompromissvorschlag des Nationalrates. In der Schlussabstimmung am 19. Dezember 2025 wird die Teilrevision des Kartellgesetzes angenommen.



Ausblick

Die Teilrevision des Kartellgesetzes soll voraussichtlich Anfang 2027 in Kraft treten. Die Anpassungen an den entsprechenden Ausführungsverordnungen sind noch nicht abgeschlossen. Aktuell läuft zudem noch die Referendumsfrist zum Gesetz bis zum 17. April 2026.



Position

SwissHoldings begrüßt, dass das Parlament die Motionen Français und Wicki umgesetzt hat. Beide Motionen fordern, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb darlegen müssen. Ein Festschreiben der GABA-Praxis ins Kartellgesetz hätten wir als Widerspruch zu den beiden Motionen angesehen.

Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform



Executive Summary

Nach Abschluss Kartellgesetzrevision treibt der Bundesrat weiterhin eine Institutionenreform der Wettbewerbsbehörde voran. Diese soll Probleme im Administrativverfahren beheben, worunter insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde fällt sowie die Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens. Die Botschaft wird für das erste Halbjahr 2026 erwartet. SwissHoldings unterstützt die Reform der Wettbewerbsbehörde und setzt sich für eine klare Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde sowie die Stärkung des Rechtsmittelverfahrens ein.



Inhalt

Die [Revision der Wettbewerbsbehörden](#) (nachfolgend: Institutionenreform) soll allgemein darauf abzielen, Probleme im Administrativverfahren zu beheben, worunter insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde fällt.

Der publizierte [Schlussbericht der Expertenkommission](#) unter dem Vorsitz von alt Bundesrichter Hansjörg Seiler kam zum Schluss, dass die WEKO grundsätzlich gut funktioniere und keine rechtsstaatlichen Mängel aufweise. Ein Systemwechsel sei demnach nicht angezeigt. Die Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde soll nun wirksamer ausgestaltet werden, indem unter anderem das Sekretariat die Untersuchungen konsequent ohne Einbezug der WEKO durchführen solle. Der Bundesrat folgte mit seiner Vernehmlassungsvorlage am 13. Juni 2025 in einem ersten Schritt den Empfehlungen der Expertenkommission. Die «Trennung» zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde will der Bundesrat durch folgende Massnahmen wirksamer ausgestalten: Verkleinerung und Fokussierung der Kommission; Entfallen der Mitwirkung der Kommission oder einzelner Mitglieder bei der Untersuchung; und gesetzliche Regelung der Rolle des Sekretariats in der Entscheidberatung der WEKO.

Exkurs: Trotz der bereits initiierten und am 13. Juni 2025 veröffentlichten Arbeiten des Bundesrates im Hinblick auf eine Reform der Wettbewerbsbehörden nahm der Ständerat am 17. März 2025 das Anliegen der Motion [22.4404](#) Rechsteiner «Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen» an. Der Ständerat drückt so insbesondere seinen Willen aus, dass zum einen die Problematik der institutionellen Trennung zwischen untersuchender und entscheidender Behörde und zum anderen die Frage der Verfahrensdauer angepackt werden. Der Nationalrat hatte die Motion bereits in der Frühjahrssession vor einem Jahr angenommen. Nachfolgend auf den Ständerat hat der Nationalrat die Anliegen der Motion [23.3224](#) Français «Institutionelle Reform der Wettbewerbsbehörde» am 4. Juni 2025 gutgeheissen. Der Bundesrat muss nun zu beiden Motionen einen Umsetzungsvorschlag machen.



Stand

Der Bundesrat eröffnete am 13. Juni 2025 die Vernehmlassung über den Vorschlag zur Revision der Wettbewerbsbehörde, welche am 6. Oktober 2025 endete. SwissHoldings hat ihre Antwort zum Entwurf (vgl. [Vernehmlassungsantwort](#)) am 1. Oktober 2025 eingereicht. Das

SECO prüfte daraufhin die Möglichkeit der Einführung von Kommissionsschreibern im Rahmen eines Zusatzfragebogens genauer, da diese Lösung mehrfach in den Vernehmlassungsantworten gefordert wurde.

Ausblick

Das SECO wird die Antworten zum Modell der Kommissionsschreibern sichten und voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 die Botschaft zur Institutionenreform veröffentlichen.

Position

SwissHoldings begrüßt es, dass die vielfach geforderte Institutionenreform parallel zu den Revisionsarbeiten des materiellen Kartellgesetzes aufgenommen wurde, und unterstützt die kritische Auseinandersetzung und vertiefte Prüfung der Institutionenreform. SwissHoldings setzt sich für eine klare Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde ein. Zur Stärkung der Wettbewerbskommission und für eine klarere Trennung zwischen Entscheidbehörde und dem Sekretariat als Untersuchungsbehörde sehen wir als Minimalforderung die Einführung von Kommissionsschreiber/innen bei der Wettbewerbskommission vor. Zudem fordern wir eine Beschleunigung und Stärkung des Beschwerdeverfahrens, sinnvollerweise durch die Schaffung einer eigenständigen Gerichtsinstanz – analog zum Patentgericht – oder zumindest in einer eigenständigen Wettbewerbsabteilung im Bundesverwaltungsgericht.

Motion Rüegsegger «Sektoruntersuchung einführen. Strukturelle Wettbewerbsprobleme lösen»

Executive Summary

Die Motion 24.4590 Rüegsegger will, dass das Instrument der Sektoruntersuchung als Ergänzung in das Kartellgesetz eingeführt wird. Dies würde ermöglichen, dass die WEKO Märkte auch ohne konkreten Verdacht präventiv auf strukturelle Wettbewerbsprobleme analysieren kann. Der Bundesrat beantragte am 19. Februar 2025 die Ablehnung der Motion. Mit der Veröffentlichung des Berichts zum Postulat 23.3444 zur Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses von UBS und CS liegt die vom Bundesrat angekündigte Grundlage zur Beurteilung der Motion vor. Der Bundesrat lehnt die Einführung dieses Instruments weiterhin ab. Vor diesem Hintergrund ist auszugehen, dass die Motion nun weiter behandelt wird. SwissHoldings lehnt die Motion ab, da sie die bestehenden Instrumente der WEKO für ausreichend hält und eine Ausweitung der Kompetenzen nicht für notwendig erachtet.

Inhalt

Die Einführung der Sektoruntersuchung gemäss Motion [24.4590](#) würde es der WEKO ermöglichen, Märkte präventiv auf strukturelle Wettbewerbsprobleme hin zu analysieren, auch ohne hinreichende Verdachtsmomente. Das Instrument kann dazu beitragen, strukturelle Barrieren wie Marktzutrittsschranken, Informationsasymmetrien oder Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Der Vorstoss wird damit begründet, dass die Einführung von Sektoruntersuchungen im Kartellgesetz die Wettbewerbsbehörden stärkt, Markttransparenz fördert und

langfristig die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs verbessert sowie der WEKO die gleichen Instrumente wie der EU-Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stellt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dieses Instrument und dessen mögliche Ausgestaltung vor einer Einführung grundlegend zu evaluieren und einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen sind. Im Rahmen der Erfüllung des überwiesenen Postulats [23.3444](#) der WAK-N «Zusammenschluss von UBS und CS. Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung» prüft der Bundesrat derzeit die Vor- und Nachteile des Instruments der wettbewerbsrechtlichen Sektoruntersuchung.

Stand

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 die Ablehnung der Motion beantragt. Zudem wurde am 12. Dezember 2025 der [“Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 23.3444 WAK-N vom 4. April 2023”](#) vorgelegt. Dieser kommt zum Schluss, dass von der Einführung einer wettbewerbsrechtlichen Sektoruntersuchung abzusehen ist.

Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Postulatberichts 23.3444 liegt die vom Bundesrat angekündigte Grundlage zur Beurteilung der Motion 24.4590 vor. Vor diesem Hintergrund ist auszugehen, dass die Motion nun, unter Berücksichtigung der ablehnenden Haltung des Bundesrates, weiter behandelt wird.

Position

SwissHoldings begrüßt die klaren Worte des Bundesrates und lehnt die Motion Rüegsegger ab, da die WEKO bereits über ausreichende Mittel wie die Durchführung von Marktbeobachtungen, dem Verfassen von Gutachten oder der Abgabe von Empfehlungen verfügt. Sie soll dementsprechend die bestehenden Instrumente anwenden.

Pa. Iv. Roduit «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»

Executive Summary

Die parlamentarische Initiative Roduit (21.470) verlangt, dass der vorsätzliche Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen ebenfalls unter dem UWG strafrechtlich zu verfolgen ist. Nach Abschluss der Vernehmlassung der RK-N wird das Gremium das Geschäft Anfang 2026 beraten. SwissHoldings bekennt sich zur Einhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen, lehnt jedoch die Initiative Roduit ab, da bestehende Schutzvorschriften ausreichend sind.

Inhalt

Gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gilt der Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen bereits als unlauterer Wettbewerb und kann geahndet werden. Die parlamentarische Initiative [21.470](#) verlangt, dass der vorsätzliche Verstoss gegen obligatorische Arbeitsbedingungen zusätzlich unter dem UWG strafrechtlich zu verfolgen ist.

Stand

Die Initiative wurde am 17. Juni 2021 eingereicht. Die Kommission für RK-N hat am 30. April 2025 die Vernehmlassung dazu eröffnet.

SwissHoldings hat ihre [Vernehmlassungsantwort am 19. August 2025](#) eingereicht.

Ausblick

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten durch die RK-N steht noch aus. Die RK-N wird das Geschäft voraussichtlich am 12./13. Februar 2026 beraten.

Position

SwissHoldings steht für die Einhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen ein und befürwortet, dass das Nichteinhalten von obligatorischen Arbeitsbedingungen weiterhin ein Verstoss gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. Hingegen lehnen wir die parlamentarische Initiative Roduit ab, da bereits eine Reihe von bestehenden Schutzvorschriften zugunsten der Arbeitnehmenden bestehen, die entsprechende Strafbestimmungen enthalten. Eine zusätzliche Strafbarkeit unter UWG minimiert die Gefahr von Normenkollisionen kaum, beantwortet die zu lösenden Zuständigkeitsfragen nicht und würde dadurch zu einer doppelten Strafbarkeit führen. Die bestehenden Instrumente sollen angewendet und keine zusätzlichen Bestimmungen eingefügt werden.

Pa. Iv. Burkart «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»

Executive Summary

Die parlamentarische Initiative Burkart (16.484) will die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Homeoffice und flexible Arbeitsformen an die digitale Arbeitswelt anpassen. Der Nationalrat ist im September 2025 auf die Vorlage eingetreten und hat ein Recht auf Nichterreichbarkeit, ein Arbeitszeitfenster von 17 Stunden, eine Ruhezeit von 9 Stunden sowie bis zu 9 Sonntage Telearbeit pro Jahr beschlossen. Die WAK-S hat im Januar 2026 die Detailberatung aufgenommen und wird die Vorlage im 2. Quartal 2026 weiterberaten, nachdem die Verwaltung noch Anwendungs- und Auslegefragen beantwortet hat. SwissHoldings unterstützt die Vorlage als Schritt zu mehr Flexibilität und Modernität im Arbeitsrecht.

Inhalt

Die Vorlage [16.484](#) trägt den Möglichkeiten Rechnung, welche die Digitalisierung der Arbeitswelt mit sich bringt. Insbesondere kann den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, besser Rechnung getragen werden. So wird – unter Berücksichtigung der gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben am Arbeitsplatz – auch die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit optimiert.

Stand

Der Entwurf der WAK-N wurde vom Nationalrat in der Herbstsession angenommen. Er beschloss u.a. ein allgemeines Recht auf Nichterreichbarkeit, eine Verlängerung des Arbeitszeitfensters auf 17 Stunden, eine Reduktion der Ruhezeit auf 9 Stunden sowie die Möglichkeit von bis zu 9 Sonntagen Telearbeit pro Jahr. Das Geschäft ging damit an den Ständerat. Die WAK-S hat die Detailberatung in ihrer Sitzung am 22. Januar 2026 aufgenommen und entschieden, dass die

Verwaltung noch offene Fragen hinsichtlich konkreter Anwendung und Auslegung zu beantworten hat.

Ausblick

Die WAK-S wird das Geschäft voraussichtlich im 2. Quartal 2026 weiterberaten.

Position

Diese parlamentarische Initiative ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Arbeitgeber und im weiteren Rahmen die Wirtschaft brauchen flexible Arbeitsbedingungen, die den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Arbeitnehmenden besser entsprechen. SwissHoldings unterstützt die Vorlage.

Motion Gössi «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch»

Executive Summary

Die Motion forderte ursprünglich einen Opt-in-Mechanismus, wonach urheberrechtlich geschützte Inhalte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechteinhaber für das Training von KI-Systemen genutzt werden dürfen. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2025 einer offen formulierten Version zugestimmt. Der Ständerat hat dieser Fassung im Dezember 2025 zugestimmt, womit die offen formulierte Motion an den Bundesrat überwiesen wurde. Damit beginnt die Ausarbeitung eines Entwurfs zur Anpassung des Urheberrechtsgesetzes durch das EJPD. SwissHoldings unterstreicht, dass dabei zuerst die Grundlagen zu klären sind, um eine tragfähige Lösung für alle Wirtschaftsbeteiligten zu generieren.

Inhalt

Im Zentrum der Motion [24.4596](#) steht die urheberrechtliche Behandlung von KI-Trainingsdaten. Die Motion verlangt die Durchsetzung eines Opt-In-Mechanismus, welcher nur mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der Rechteinhaber die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für KI-Systeme erlaubt.

Stand

Der Nationalrat nahm als Zweitrat eine abgeänderte, offen formulierte Fassung an. Der Ständerat hat dieser am 11. Dezember 2025 zugestimmt. Damit ist die Motion an den Bundesrat überwiesen.

Ausblick

Damit steht nun die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs für die Anpassung des Urheberrechtsgesetzes durch das EJPD an.

Position

Der Opt-In-Mechanismus wäre im Widerspruch zahlreicher anderer Länder, welche sich zunehmend an einem Opt-out Ansatz, bei dem Rechteinhaber die Nutzung ihrer Inhalte durch KI-Systeme verbieten können, orientieren. Ein solcher zuerst angedachter Alleingang der Schweiz schafft unseres Erachtens regulatorische Unsicherheit, könnte die Forschung und Entwicklung behindern, insbesondere bei Start-ups und Hochschulen, und die internationale Anschlussfähigkeit schwächen. Bei der Ausarbeitung einer ersten Fassung sind zuerst die Grundlagen zu klären, um eine tragfähige Lösung für alle Wirtschaftsbeteiligten zu generieren. Die urheberrechtlichen Schutzbedürfnisse könnten aus unserer Sicht allenfalls mit anderen Instrumenten, wie zum Beispiel einer Form der Kollektivverwertung, gestärkt werden.

FACHBEREICH STEUERN



Kontakt

Martin Hess Leiter Steuern & Mitglied der Geschäftsleitung
✉ martin.hess@swissholdings.ch
📞 +41 (0)78 805 04 95

Nationales Steuerrecht

Erstreckung der Verlustverrechnung



Executive Summary

Das Bundesgesetz zur Erstreckung der Verlustverrechnung verlängert die Frist für die Möglichkeit der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre. Die Regelung soll rückwirkend ab dem Steuerjahr 2020 gelten. Ziel ist es, die wirtschaftliche Resilienz zu stärken und Unternehmen nach Krisen mehr Flexibilität zu geben. Der Ständerat hat die Vorlage in der Wintersession als Zweitrat zugestimmt, und das Geschäft wurde in der Schlussabstimmung angenommen. SwissHoldings unterstützt die Verlängerung ausdrücklich. Angesichts zunehmender Unsicherheiten ist eine siebenjährige Verrechnungsdauer nicht mehr zeitgemäß.



Inhalt

Das Bundesgesetz zur Erstreckung der Verlustverrechnung ([24.091](#)) setzt die Motion ([21.3001](#)) der WAK-N "Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken" um. Ziel ist es, Unternehmen und Selbstständigen, die während der Corona-Pandemie Verluste erlitten haben, zu ermöglichen, diese steuerlich über einen Zeitraum von zehn statt bisher sieben Jahren geltend zu machen. Die Verlängerung soll ab dem Steuerjahr 2020 gelten und muss spätestens am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Die Massnahme soll die wirtschaftliche Resilienz stärken.



Stand

In der Sommersession 2025 hat der Nationalrat als Erstrat der Verlängerung deutlich zugestimmt. Der Ständerat stimmt in der Wintersession ebenfalls zu. Am 19.12.2025 wurde das Geschäft in der Schlussabstimmung angenommen.



Ausblick

Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 17. April 2026. Der Bundesrat wird im Anschluss über das Inkrafttreten entscheiden.



Position

SwissHoldings unterstützt die Verlängerung der Verlustverrechnung. In den letzten Jahren sahen sich solide Unternehmen häufiger als früher mit besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen wie Zöllen, Pandemien, Sanktionen oder Kriegen konfrontiert. Dazu kommen Rezessionen in bestimmten Absatzmärkten (z.B. China) oder der schnellere technologische Wandel (z. B. AI). All diese Faktoren können solide Unternehmen tiefer und häufiger in Verlustsituationen bringen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Schweizer Verlustverrechnungsdauer von lediglich sieben Jahren in der heutigen Zeit schlichtweg als zu kurz. Auch im internationalen Vergleich sieht man, dass viele Staaten eine Verlustverrechnungsmöglichkeit von mehr als 10 Jahren ermöglichen. Ein attraktiver Wirtschaftsstandort sollte in der Lage sein, seinen



Unternehmen eine Verrechnungsmöglichkeit für 2-3 besondere Ereignisse innert zehn Jahren zuzugestehen. Gelingt es einem Land, die Standortattraktivität laufend zu verbessern und damit immer unter den globalen Topstandorten zu sein, ist mit steigenden Steuereinnahmen zu rechnen. Die Ausdehnung der Verlustverrechnung wird dabei einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass dies für die Schweiz auch in Zukunft der Fall ist.

Motionen WAK-S / WAK-N «Rechtssicherheit bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung gewahren



Executive Summary

Die Motionen 25.4392 und 25.4399 verlangen eine zeitliche Einschränkung der Anwendung der OECD-Leitlinie vom 15. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Modellregeln. Die Motionen wurden in der Wintersession von beiden Räten angenommen und damit an den Bundesrat überwiesen. Sollte die Schweiz, wie von der Motion verlangt, auf die von der erwähnten Leitlinie vorgeschriebene Besteuerung mittels Schweizer Ergänzungssteuer (QDMTT) verzichten, droht der Verlust des qualifizierten Status der Mindeststeuer mit erheblichen Risiken wie Doppelbesteuerung und erhöhtem administrativem Aufwand für betroffene Unternehmen. SwissHoldings lehnte die Motionen deshalb ab und setzt sich nun für eine Umsetzung mit Augenmaß ein.



Inhalt

Die zwei gleichlautenden Motionen ([25.4392](#) und [25.4399](#)) zielen darauf ab, die Anwendung der OECD-Leitlinie vom 15. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Modellregeln zeitlich einzuschränken. Die Leitlinie solle nur auf Steuervergünstigungen und damit generierte latente Steuern anwendbar sein, die ab Anfang 2025 gewährt wurden. Auf früher gewährte Steuervergünstigungen – auch wenn diese zu einer Reduktion oder gar einer kompletten Beseitigung einer allfälligen Schweizer Mindeststeuer insbesondere in den Jahren 2026 bis 2033 führen – soll die Leitlinie keine Anwendung finden.

Dies wird dadurch begründet, dass eine rückwirkende Neudefinition des Begriffs «Transaktion» gemäss Ziff. 9.1.2. der GloBE-Modellregeln vom Dezember 2021 durchgeführt wurde (und keine Klarstellung).



Stand

Die beiden gleichlautenden Motionen wurden während der Wintersession in den jeweiligen Räten angenommen.



Ausblick

Die Motionen sind damit an den Bundesrat überwiesen. Im Frühjahr dürfte die Vernehmlassung zur Anpassung der Mindeststeuerverordnung im Sinne der Motionen beginnen.



Position

Sollte die Schweiz, wie von den Motionen verlangt, auf die von der erwähnten Leitlinie vorgeschriebene Besteuerung mittels Schweizer Ergänzungssteuer (QDMTT) verzichten, könnte die Schweizer Mindeststeuer als nicht mehr qualifiziert betrachtet werden. Dies würde zu erheblichen Nachteilen für viele von der OECD-Mindeststeuer betroffene

Schweizer Unternehmen führen (Doppelbesteuerungen, deutlich erhöhter administrativer Aufwand etc.). Aus diesem Grund lehnten SwissHoldings und nahezu alle Mitgliedunternehmen die Motionen ab. SwissHoldings setzt sich entsprechend nun dafür ein, dass bei der Umsetzung mit Augenmass vorgegangen wird. In einem ersten Schritt müssen die Risiken und Konsequenzen einer Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung im Rahmen einer Vernehmlassung genau analysiert werden. Zudem spricht sich der Verband klar für die sogenannte enge Auslegung als das kleinere Übel aus. Diese sieht vor, dass nur das Steuerjahr 2024 geschützt wird. Während der Parlamentsdebatte wurde ausdrücklich betont, dass diese Lösung mit den Motionen vereinbar wäre. Gleichzeitig sollte auch die Option einer Abschreibung angesichts der zeitlichen Abfolge geprüft werden.

Motionen zur Stärkung der Schweizer Standortattraktivität



Executive Summary

Es wurden verschiedene jeweils gleichlautende Motionen in beiden Räten (25.4192 und 25.4264, 25.4191 und 25.4265 sowie 25.4393 und 25.4400) eingereicht mit dem Ziel, die Schweizer Standortattraktivität zu stärken. Alle Motionen bis auf 25.4400 wurden in der vergangenen Wintersession vom Erstrat behandelt und angenommen. SwissHoldings begrüßt die Vorstöße, und die damit verbundene Prüfung neuer Instrumente zur Stärkung der Standortattraktivität. Dabei sollte insbesondere die von der OECD neu zugelassenen mindeststeuerkonformen Substance-based Tax Incentives genauer geprüft werden.



Inhalt

Die insgesamt sechs bzw. drei gleichlautenden, in beiden Räten eingereichten Motionen haben dasselbe Ziel. Sie alle wollen die Standortattraktivität der Schweiz stärken.

Mit den Motionen [25.4192](#) und [25.4264](#), eingereicht von Ständerat Benjamin Mühlemann und Nationalrat Andri Silberschmidt, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu treffen, welche die Investitionstätigkeit von Unternehmen in der Schweiz stärken und dadurch die volkswirtschaftliche Dynamik verbessern. Der Bundesrat soll dabei insbesondere Überabschreibungen und Steuergutschriften für grosse Investitionen prüfen, um Investitionskosten in der Schweiz gezielt zu senken.

Mit den Motionen [25.4191](#) und [25.4265](#) ebenfalls, eingereicht von Ständerat Benjamin Mühlemann und Nationalrat Andri Silberschmidt, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Unternehmen mehr in der Schweiz forschen, entwickeln, produzieren und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit vertreiben. Dabei sollen insbesondere zusätzliche Steuerabzüge für Produktionskosten und neue Steuergutschriften für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Betracht gezogen werden.

Die Motionen der beiden WAK [25.4393](#) und [25.4400](#) verlangt vom Bundesrat, eine Strategie zur nachhaltigen Erhöhung der Standortattraktivität der Schweiz zu entwickeln.

 **Stand**

In der vergangenen Wintersession wurden die vier Motionen Mühlemann / Silberschmidt ebenso wie die Motion der WAK-N im Erstrat angenommen.

Die Beratung der Motion 25.4400 im Ständerat wurde verschoben.

 **Ausblick**

Die Motionen Mühlemann / Silberschmidt gehen nun in die jeweilige WAK des Zweitrates. Die WAK-Motion kommt im nächsten Schritt in den Ständerat.

 **Position**

Die Standortattraktivität der Schweiz steht aktuell unter hohem Druck. SwissHoldings begrüßt explizit Bemühungen, um diese zu verbessern, und befürwortet es, dabei neue Instrumente in Betracht zu ziehen.

Die Motionen schlagen verschiedene Lösungsansätze als vielversprechende Verbesserungen der Standortattraktivität vor. Dabei sollte insbesondere die von der OECD neu zugelassenen mindeststeuerkonformen Substance-based Tax Incentives genauer geprüft werden. Sie erlauben gerade Unternehmen mit Substanz, wie solchen, die in der Schweiz forschen, entwickeln, produzieren und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit vertreiben steuerlich zu entlasten und die Schaffung und den Erhalt insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze (z.B. in den Bereichen F&E&I, hochwertige Produktion etc.) zu begünstigen. Es wäre deshalb unverständlich, wenn Bundesrat und Parlament dieses neue international zulässige Instrument nicht prüfen würden.

Internationales Steuerrecht

Änderungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch (AIA-Abkommen)



Executive Summary

Der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU wird mit einem Änderungsprotokoll an den revidierten OECD-Standard angepasst, wobei die bestehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 9 zur Quellensteuerbefreiung zwischen verbundenen Gesellschaften, unverändert bestehen bleiben. Artikel 9 ist für viele international tätige Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ein zentraler Standortfaktor für den Hauptsitz-, Forschungs-, Entwicklungs-, IP- und Finanzierungsstandort Schweiz. Aktuell läuft die Vernehmlassung zum Änderungsprotokoll noch bis zum 6. Februar 2026. SwissHoldings unterstützt die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen mit der EU.



Inhalt

Der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU regelt seit 2017 den gegenseitigen Austausch von Finanzkontodaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Mit einem Änderungsprotokoll wird das bestehende Abkommen nun an den revidierten OECD-Standard angepasst, den die Schweiz ab 2026 umsetzt. Neu aufgenommen werden zudem Bestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe bei der Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen, wobei Mindestbeträge und pauschale Kostenerstattungen die administrative Belastung begrenzen sollen. Die bisherigen Regelungen des Abkommens, insbesondere zur Quellensteuerbefreiung (Art. 9) zwischen verbundenen Gesellschaften, bleiben unverändert bestehen.



Stand

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 die Vernehmlassung zum Änderungsprotokoll zum AIA-Abkommen eröffnet.



Ausblick

Die Vernehmlassung dauert noch bis zum 6. Februar 2026. SwissHoldings wird sich mit einer Stellungnahme beteiligen. Das Änderungsprotokoll wird danach dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.



Position

SwissHoldings unterstützt die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen mit der EU.

SwissHoldings misst dem AIA-Abkommen mit der EU aufgrund der Vorteile von Artikel 9 für viele international tätige Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen eine sehr grosse Bedeutung bei. Artikel 9 des AIA-Abkommens ist ein zentraler Standortfaktor für den Hauptsitz- und Prinzipalstandort Schweiz sowie für den Forschungs-, Entwicklungs-, IP- und Finanzierungsstandort und damit für viele der wichtigsten Steuerzahler von Bund und Kantonen. Ein Wegfall dieser Bestimmung infolge einer Nicht-Ratifizierung des Änderungsprotokolls würde die Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig beeinträchtigen und zu höheren ausländischen Quellensteuern sowie deutlich tieferen

Steuereinnahmen in der Schweiz führen. Besonders relevant ist Artikel 9 dort, wo qualitative Lücken in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestehen, insbesondere im Verhältnis zu Italien.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft



Executive Summary

Das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft umfasst eine Gewinnumverteilung (Säule 1) und die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15% für Grosskonzerne (Säule 2). Während Säule 1 blockiert ist, wurde Säule 2, die globale Mindeststeuer, von verschiedenen Staaten, darunter auch der Schweiz, bereits umgesetzt. Im Januar 2026 hat die OECD das sogenannte Side-by-Side Paket publiziert, mit welchem US-Unternehmen durch die Anerkennung des amerikanischen Systems faktisch von der OECD-Mindeststeuer ausgenommen werden. Das Paket beinhaltet unter anderem auch OECD-konforme steuerliche Entlastungen auf Lohnkosten und Investitionen. SwissHoldings setzt sich dafür ein, dass die Schweiz prüft, wie sie diese zur Stärkung der eigenen Standortattraktivität nutzen kann.



Inhalt

Das OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die Akzeptanz der internationalen Unternehmensbesteuerung verbessern. Das Projekt wird im Rahmen des «OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS» (nachfolgend: IF) vorangetrieben, welcher über 140 Staaten umfasst. Es setzt sich aus zwei Säulen zusammen. Inhalt der Säule 1 ist eine stärkere Umverteilung der Gewinne der weltweit rund 200 erfolgreichsten Konzerne von den Sitz- zu den Marktstaaten. Inhalt der Säule 2 ist die Einführung einer Mindestgewinnsteuer von 15% für alle Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro.



Stand

Die Umsetzung der Säule 1 kam bislang nicht über Arbeiten auf OECD-Ebene hinaus. Die Säule 2, die globale Mindeststeuer, wurde von über 60 Staaten, unter anderem von der EU und der Schweiz, ganz oder teilweise umgesetzt. Die Mehrheit der IF-Mitgliedstaaten hat allerdings nach wie vor keines der drei Mindeststeuerelemente (QDMTT, IIR und UTPR) umgesetzt. Dazu gehören wirtschaftliche Schwerpunkte wie die USA, China und Indien.

Im Januar 2025 verlangten die USA, dass das US-Steuerrecht als gleichwertig zur OECD-Mindeststeuer angesehen wird und das US-Steuerrecht in Form eines Side-by-Side Systems mit diesem koexistieren soll. Unter politischem Druck vonseiten USA einigten sich die G7-Staaten in einer gemeinsamen Erklärung ([Link G7-Statement](#)) auf die Umsetzung des Side-by-Side-Systems (SbS-System).

Im Januar 2026 publizierte die OECD das von allen IF-Staaten genehmigte und ab dem Geschäftsjahr 2026 geltende **Side-by-Side-Paket**. Dieses beinhaltet mit dem sog. SbS Safe Harbor die von den USA



verlangte Ausnahme von der OECD-Mindestbesteuerung. Es ist möglich, dass zukünftig weitere Staaten, wie Brasilien, China und allenfalls auch Indien, anstreben die Voraussetzungen für den SbS Safe Harbour zu erfüllen, und von den Vorteilen zu profitieren. Neben dem SbS-Safe Harbor enthält das Paket weitere Anpassungen:

- Ultimate Parent Entity (UPE) Safe Harbor: Dieser sieht eine Ausnahme von der Anwendung der UTPR im Staat der Konzernmuttergesellschaft vor und könnte für grosse Staaten (z.B. Indien) attraktiv sein, welche die Mindeststeuer noch nicht eingeführt haben, und über viele Konzerne verfügen, welche primär im Inland und in anderen Nicht-Mindeststeuerstaaten aktiv sind.
- Simplified ETR Safe Harbor: Dieser beinhaltet Vereinfachungen bei der Berechnung der komplizierten Mindeststeuerberechnungsvorgaben. Die OECD will zudem weitere Vereinfachungen erarbeiten.
- Transitional CbCR Safe Harbor: Dieser bereits bestehende und von vielen Konzernen bereits genutzte Safe Harbor sieht vereinfachte Berechnungen vor und darf neu ein weiteres Jahr (2027) genutzt werden.
- Substance-based Tax Incentive Safe Harbor: Schliesslich gewährt das SbS-Paket den Staaten die Möglichkeit, mindeststeuerkonforme Steuerabzüge vorzusehen. Konkret dürfen Unternehmen die Mindeststeuergrenze um entweder 5,5% ihrer gesamten Lohnkosten in einem Land oder um 5,5% ihrer Abschreibungen auf Sachanlagen (oder um 1% des Sachanlagebestands) in einem Land unterschreiten. Diese neuen sog. Substance-based Tax Incentives erlauben damit Unternehmen mit Substanz (Personal, Sachanlage) je nach Situation steuerlich deutlich zu entlasten und die Schaffung und den Erhalt insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze (z.B. in den Bereichen F&E&I, DEMPE, hochwertige Produktion etc.) zu begünstigen. Allerdings müssen die Staaten die neuen Abzüge in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen. Ist dies gegeben, dann ist auch eine Besteuerung von unter 15% kein Verstoss gegen die Mindeststeuer.

Als Letztes beinhaltet das SbS-Paket die Ankündigung einer Bestandesaufnahme (Stocktake) für das Jahr 2029, die Durchführung neuer Peer Reviews und die Bestärkung der Bedeutung von QDMTTs. Dabei wird klar festgehalten, dass diskriminierende und an Bedingungen geknüpfte Ergänzungssteuern von anderen Staaten nicht als sog. Covered Tax anerkannt werden müssen.



Ausblick

Im Laufe des Jahres 2026 dürften vom IF weitere wichtige Vorgaben beschlossen werden:

- Umsetzungsinstrument der Safe Harbors: Dieses ermöglicht bedeutende Neuerungen ohne Anpassungen der

Modellregeln zu beschliessen, was der EU erlaubt, auf eine Anpassung ihrer Mindeststeuerrichtlinie zu verzichten. Anpassungen der Richtlinie müssen von den 27 EU-Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen werden, was politisch schwierig zu erreichen ist.

- Vereinfachungen des Simplified ETR Safe Harbors.
- Vereinfachung des GloBE Information Return (GIR).
- Guidance zu Related Benefits: Diese soll die Regeln festlegen, unter denen Staaten Subventionen, rückerstattungsfähige Steuergutschriften (QRTCs) und andere Vorteile an Unternehmen, insbesondere von der Mindeststeuer betroffenen Unternehmen, ausrichten dürfen.
- Regeln zur Beilegung von Streitigkeiten.
- Regeln zur Durchführung der umfassenden Peer Reviews festgelegt werden.

Parallel dazu dürften in verschiedenen Staaten Gesetzesprojekte an die Hand genommen werden, um neue Möglichkeiten des SbS-Pakets ins nationale Recht zu überführen. Zahlreiche Staaten werden detailliert prüfen, ob und wie sie ihre Standortattraktivität dank der neuen Substance-based Tax Incentives verbessern können.

Position

Mit der Mindeststeuer hat die OECD einen neuen internationalen Standard geschaffen. So müssen sowohl Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne wie auch Schweizer Konzerne zwingend der Schweizer Ergänzungssteuer unterstellt werden. Auch Tochtergesellschaften von US-Konzernen oder solche aus Nicht-Mindeststeuerstaaten müssen mit der Schweizer Ergänzungssteuer belegt werden. Die ungleiche internationale Umsetzung hat jedoch negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Schweiz und ihre Unternehmen. Für die Schweiz ist die OECD-Mindeststeuer ein Standortnachteil. Dennoch ist es nicht zielführend, aus der Mindeststeuer auszusteigen. Ein Ausstieg hätte hauptsächlich zur Folge, dass Schweizer Konzerne ihre Ergänzungssteuer statt in der Schweiz in ausländischen Staaten entrichten müssen. Will die Schweiz ihren wirtschaftlichen Erfolg und die lukrativen Steuereinnahmen internationaler Unternehmen bewahren, muss sie neue Wege beschreiten, um für Funktionen mit hoher Wertschöpfung attraktiv zu bleiben.

Im Steuerbereich sollte die Schweiz nun so rasch als möglich prüfen, ob und wie sie die neuen Substance-based Tax Incentives zu ihrem Vorteil nutzen kann. Die Tax Incentives könnten einen Beitrag leisten die Standortattraktivität wieder zu stärken. Zum Werkzeugkasten eines erfolgreichen Kantons sollten allerdings auch international zulässige finanzielle Anreize gehören. Neben Substance-based Tax Incentives gehören dazu die gemäss den OECD-Mindeststeuervorschriften explizit zugelassenen und von Konkurrenzstaaten, wie Singapur, erfolgreich eingesetzten Qualified Refundable Tax Credits (QRTC).



Ziel der Schweiz sollte es sein, auch mit der Mindeststeuer zu den global drei attraktivsten Standorten für Funktionen mit hoher Wertschöpfung zu gehören.



FACHBEREICH WIRTSCHAFT

-  **Kontakt** **Denise Laufer** Leiterin Wirtschaft & Mitglied der Geschäftsleitung
 denise.laufer@swissholdings.ch
 +41 (0)76 407 02 48

Handels- und Investitionspolitik

Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU

-  **Executive Summary** *Mit dem Vertragspaket «Bilaterale III» sollen die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU stabilisiert und weiterentwickelt werden. Die Vernehmlassung wurde Ende Oktober 2025 abgeschlossen, worauf die Botschaft ans Parlament im ersten Halbjahr 2026 folgen dürfte. SwissHoldings unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates, den Zugang zum EU-Binnenmarkt nachhaltig zu sichern, betont jedoch die Notwendigkeit, dabei die wirtschaftspolitische Souveränität der Schweiz zu wahren und integrationspolitische Fragen sorgfältig zu prüfen.*
-  **Inhalt** Mit dem Vertragspaket «Bilaterale III» sollen die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU stabilisiert und weiterentwickelt werden. Es umfasst die Aktualisierung bestehender Abkommen (z. B. Personenfreizügigkeit, Luftverkehr, MRA) sowie neue Abkommen zu Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit. Gleichzeitig setzen die neuen Verträge auch die von der EU verlangte Klärung des institutionellen Rahmens um. Dafür wurde ein Paketansatz gewählt. Statt die institutionellen Fragen gesamthaft in einem horizontal ausgelegten Abkommen zu regeln, sollen diese in jedem Abkommen einzeln – also sektorspezifisch – gelöst werden.
-  **Stand** Die Vernehmlassung zum ausgehandelten Vertragspaket endete am 31. Oktober 2025; SwissHoldings reichte eine [Stellungnahme](#) ein.
-  **Ausblick** Der Bundesrat ist aktuell dabei, die Botschaft zum Vertragspaket zu finalisieren. Sie soll noch im ersten Halbjahr 2026 an das Parlament überwiesen werden.
-  **Position** SwissHoldings begrüßt die Bemühungen des Bundesrates basierend auf einem neuen Vertragspaket mit der EU («Bilaterale III»), die bisherigen Beziehungen weiter auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen. Stabile, verlässliche und diskriminierungsfreie Beziehungen zur EU als wichtigste Handelspartnerin der Schweiz sind von zentraler Bedeutung. Die bilateralen Abkommen sind ein bewährtes Instrument zur Sicherung des Marktzugangs und zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Mit dem neuen Paket gehen jedoch auch wesentliche institutionelle Änderungen einher – insbesondere mit Blick auf die dynamische Übernahme von EU-Recht und den Einbezug des EuGH in den Streitbeilegungsmechanismus. Diese bieten Unternehmen zwar rechtliche Stabilität und mehr Planbarkeit, werfen jedoch zugleich integrationspolitische und wirtschaftliche Fragen

auf. Daher muss geprüft werden, welchen Spielraum die Schweiz bei künftigen Regulierungen behält und inwieweit ihre wirtschaftspolitische Souveränität gewahrt bleibt. Ziel muss ein diskriminierungsfreier Marktzugang und ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für international tätige Unternehmen sein. SwissHoldings wird sich aktiv in die Vernehmlassung einbringen, um sicherzustellen, dass das Paket die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts stärkt und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. Zugleich sind integrationspolitische Aspekte wie die dynamische Rechtsübernahme und die Rolle des EuGH sorgfältig auf ihre Auswirkungen für den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zu prüfen.

Freihandelsabkommen



Executive Summary

Freihandelsabkommen (FHA) sind für die exportorientierte Schweiz ein zentrales Instrument zur Diversifizierung der Handelsbeziehungen. Das Netz dieser Abkommen wird stetig weiterentwickelt. Hervorzuheben sind das umfassende EFTA-Indien-Abkommen (TEPA), das am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten ist, das EFTA-MERCOSUR-Abkommen, das am 16. September 2025 unterzeichnet worden ist, sowie die Verabschiedung der Botschaft zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Malaysia. Zudem haben sich die Schweiz und die USA Ende 2025 auf eine Absichtserklärung für ein Handels- und Zollabkommen geeinigt. Ein verbindliches Abkommen wird derzeit verhandelt. SwissHoldings unterstützt die konsequente Erweiterung und Modernisierung des Schweizer Abkommensnetzes.



Inhalt

Die stark exportorientierte Schweizer Wirtschaft ist neben den Handelsbeziehungen mit der EU auf ein breit gefächertes Netz von Freihandelsabkommen angewiesen. Die Schweiz verfügt aktuell über 35 Freihandelsabkommen mit 45 Partnern und es werden laufend neue Abkommen abgeschlossen, unterzeichnet und in Kraft gesetzt.



Stand

Die Schweiz verfolgt ihre aktive Freihandelspolitik weiterhin konsequent und baut das Netz internationaler Wirtschaftsabkommen stetig aus. Besonders hervorzuheben sind dabei drei Meilensteine: das umfassende EFTA-Indien-Abkommen (TEPA), das am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten ist, das EFTA-MERCOSUR-Abkommen, das am 16. September 2025 unterzeichnet worden ist, sowie das Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Malaysia, zu welchem der Bundesrat Ende Januar die Botschaft verabschiedet hat. Beide Abkommen erweitern den Marktzugang für Schweizer Unternehmen erheblich, stärken den Schutz von Investitionen und schaffen neue Perspektiven im Waren- und Dienstleistungshandel.

Die USA und die Schweiz haben sich Ende 2025 auf eine Absichtserklärung für ein Handels- und Zollabkommen geeinigt, wodurch zusätzliche US-Zölle auf Schweizer Produkte auf maximal 15% gesenkt



wurden. Ein rechtlich verbindliches Handelsabkommen wird derzeit verhandelt, ist aber noch nicht abgeschlossen.



Ausblick

Die Schweiz setzt ihre Strategie zur Diversifizierung der Handelsbeziehungen fort. Aktuell werden Verhandlungen mit Vietnam geführt, und zeitgleich sind Modernisierungen bestehender Abkommen mit Chile (vgl. Stand) sowie mit Mexiko und der südafrikanischen Zollunion geplant. Des Weiteren wird eine Modernisierung des Freihandelsabkommens mit China angestrebt.

Das EFTA-MERCOSUR-Abkommen soll zudem voraussichtlich in diesem Jahr vom Bundesrat dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.



Position

Angesichts wachsender globaler Handelskonflikte und eines zunehmenden Protektionismus ist der Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft essenziell. Diese Abkommen bieten nicht nur Zollvorteile, sondern auch Rechtssicherheit für Unternehmen. Die Diversifizierung der Handelsbeziehungen stärkt die Resilienz der Schweizer Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze. SwissHoldings unterstützt daher die kontinuierliche Erweiterung und Modernisierung von Freihandelsabkommen.

Investitionskontrollen



Executive Summary

Mit der Vorlage soll eine Investitionskontrolle in der Schweiz eingeführt werden. National- und Ständerat haben sich in der vergangenen Wintersession auf eine schlanke Version geeinigt, bei der der Anwendungsbereich auf ausländische staatliche Investoren beschränkt wird. Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 17. April 2026. Mit der bereinigten Vorlage konnten eine übermässige Ausweitung des Anwendungsbereichs und zusätzliche Regulierungskosten vermieden werden.



Inhalt

Mit der Einführung einer Investitionsprüfung ([23.086](#)) sollen Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren nur dann überprüft werden, wenn sie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden. In der parlamentarischen Beratung hat sich der schlanke Entwurf des Bundesrates durchgesetzt. Dieser sieht eine staatliche Prüfung nur in Fällen vor, in denen ein Schweizer Unternehmen in einem besonders kritischen Bereich tätig ist und von einem staatlich kontrollierten ausländischen Investor übernommen werden soll. Eine solche Transaktion muss zudem die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden, damit eine Prüfung überhaupt erforderlich wird.



Stand

Nachdem der Nationalrat im September 2024 auf die Vorlage eingetreten war und eine umfassende Regelung gefordert hatte, strich der Ständerat diese deutliche Ausweitung in der Herbstsession 2025 erfolgreich wieder. Der Ständerat beschränkte damit den



Anwendungsbereich auf ausländische staatliche Investoren. Der Nationalrat ist in der Wintersession 2025 der schlankeren Version des Ständerates gefolgt. Die Vorlage wurde in der Schlussabstimmung angenommen.

-  **Ausblick** Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 17. April 2026.
-  **Position** Ausländische Direktinvestitionen sind für die Schweiz von zentraler Bedeutung, da sie den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit in unserer kleinen und offenen Volkswirtschaft massgeblich fördern. Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab. Da die Schweizer Unternehmen selbst zu den grössten Direktinvestoren im Ausland gehören, hat die Schweiz ein besonderes Interesse an einem möglichst diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den internationalen Investitionsmärkten. Der Bundesrat erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend, und SwissHoldings unterstützt diese Position. Mit der bereinigten Vorlage folgt das Investitionsprüfgesetz dem schlanken Ansatz des Bundesrates; eine übermässige Ausweitung des Anwendungsbereichs und zusätzliche Regulierungskosten konnten vermieden werden. Damit bleibt die Offenheit für ausländische Investitionen als zentraler Erfolgsfaktor des Standorts Schweiz gewahrt.

Investitionsschutzabkommen

-  **Executive Summary** *Die Schweiz verfügt über eines der weltweit grössten Netze an bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). Investitionsschutzabkommen schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für Schweizer Auslandsinvestitionen. Seit einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen ISA dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat hat im Dezember 2025 die Botschaft zum neuen Investitionsschutzabkommen mit Chile verabschiedet. Es ist, nach dem ISA mit Indonesien, das zweite Abkommen auf Basis des neuen Schweizer Verhandlungsansatzes. SwissHoldings begrüßt die Weiterentwicklung des ISA-Instrumentariums.*
-  **Inhalt** Die Schweiz verfügt über ein Netz von mehr als 110 bilateralen Investitionsschutzabkommen. Damit verfügt die Schweiz gemäss UNCTAD nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Mit dem Abschluss von ISA verbessert die Schweiz die Rahmenbedingungen für Investitionen und stärkt ihre Attraktivität als Wirtschaftsstandort. Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.
-  **Stand** Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2025 die zuhanden der eidgenössischen Räte erstellte Botschaft zum neuen Investitionsabkommen zwischen der Schweiz und Chile verabschiedet. Das Abkommen

ersetzt und aktualisiert das seit 2002 geltende Abkommen zwischen den beiden Ländern. Beim vorliegenden Abkommen handelt es sich – nach dem im August 2024 in Kraft getretenen ISA mit Indonesien – um das zweite ISA der Schweiz, das auf dem neuen Verhandlungsansatz beruht.

Ausblick

Das SECO arbeitet kontinuierlich daran, das Netzwerk der Schweizer Investitionsschutzabkommen zu evaluieren und bei Bedarf auszubauen.

Position

Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral: Der Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen, offenen Volkswirtschaft stark von der globalen Vernetzung ab. Investitionsförder- und Schutzverträge sind essenziell, da Auslandsinvestitionen neben wirtschaftlichen auch politischen Risiken unterliegen. Ein effektiver Investitionsschutz setzt einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus voraus. Diese Verfahren haben sich für die Schweiz und ihre Unternehmen bewährt, da sie auf bestehenden internationalen Strukturen (ICSID, UNCITRAL) aufbauen und eine sachorientierte, politisch unabhängige Streitbeilegung ermöglichen. SwissHoldings unterstützt die Weiterentwicklung dieser Mechanismen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zum Schutz vor missbräuchlicher Anwendung.

Corporate Social Responsibility

Unternehmensverantwortung

Executive Summary

Die EU hat ihre Nachhaltigkeitsvorschriften mit der Verabsiedlung des «Simplification Omnibus»-Pakets angepasst. Der Bundesrat hat im September 2025 entschieden, einen indirekten Gegenvorschlag der neuen Konzernverantwortungsinitiative entgegenzustellen. Dieser soll international abgestimmt sein. Der Bundesrat plant, die Vernehmlassung zum Gegenvorschlag bis Ende März zu eröffnen. Inhaltlich begrüßt SwissHoldings diesen Ansatz grundsätzlich: Nachhaltigkeit soll gestärkt werden – aber mit international koordinierten, praxistauglichen Lösungen statt mit nationalen Sonderregeln.

Inhalt

Die Entwicklung weltweit, insbesondere aber in der EU, sind in den letzten Jahren sowohl in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung wie auch der Sorgfaltsprüfungspflichten rasch vorangeschritten. Die EU hat im Rahmen ihres Green Deals zahlreiche Regelungen verabschiedet, um eine globale Vorreiterrolle einzunehmen. Mit dem im Februar 2025 vorgeschlagene «Simplification Omnibus»-Paket wurde diese Entwicklung angehalten. Die Verabschiedung des Pakets im Trilogprozess sieht vielmehr deutliche Erleichterungen bei den Sorgfalt- und Berichtspflichten, eine Streichung der harmonisierten, einheitlichen zivilrechtlichen Haftungsregeln auf EU-Ebene sowie eine Verzögerung der Umsetzung vor. Der Bundesrat prüft derzeit,

inwiefern er die von der EU verabschiedeten Regulierungsansätze für die Schweiz übernehmen möchte.

Stand

Der Bundesrat hat sich Ende März 2025 für ein international abgestimmtes Vorgehen in Sachen Nachhaltigkeitsregulierung ausgesprochen. Konkret sollen die regulatorischen Entwicklungen in der EU abgewartet werden, bevor weitere Anpassungen im Schweizer Recht geprüft werden. Am 3. September 2025 hat der Bundesrat ferner entschieden, der neu eingereichten Konzernverantwortungsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzustellen. Der Gegenvorschlag soll sich an den aktuellen regulatorischen Entwicklungen in der EU orientieren.

Ausblick

Der Bundesrat plant, die Vernehmlassung zum Entwurf für den Gegenvorschlag bis Ende März zu eröffnen.

Position

Mit seinem Entscheid setzt der Bundesrat inhaltlich das richtige Zeichen: Nachhaltigkeit soll weiter gestärkt werden – jedoch nicht durch nationale Sonderregeln, sondern im engen Gleichschritt mit den internationalen Entwicklungen. In der aktuellen wirtschaftlichen Lage wären zusätzliche Regulierungen für die Unternehmen nicht tragbar. Die Schweiz verfügt bereits heute über hohe Standards: Unternehmen unterliegen umfassenden Berichtspflichten zu Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialrisiken. Dieses Regelwerk ist international anschlussfähig und entspricht den gängigen internationalen Vorgaben.

Während die EU derzeit in mehreren Bereichen dereguliert, fordert die neue Konzernverantwortungsinitiative unrealistische Sonderregeln. Sie ignoriert bestehende Standards und verlangt Haftungsmechanismen, die international unbekannt sind – ein wirtschaftlich und politisch kontraproduktiver Alleingang. Der Bundesrat setzt stattdessen auf internationale Koordination: Nachhaltigkeit soll gefördert werden, aber mit praxistauglichen, abgestimmten Lösungen statt mit isolierten Schweizer Vorschriften.

Kollektiver Rechtsschutz

Executive Summary

Die Sammelklagen-Vorlage (21.082) ist von National- und Ständerat abgelehnt worden. Stattdessen hat der Ständerat das Postulat 25.3954 überwiesen, das den Bundesrat anweist zu prüfen, ob bestehende Schlichtungs- und Ombudsverfahren als wirksame Alternative zum Ausbau der Verbandsklage dienen können. Der Bericht des Bundesrates wird in den kommenden Monaten erwartet. SwissHoldings unterstützt den pragmatischen Ansatz des Postulats.

Inhalt

Die Schweiz hat im Herbst letzten Jahres entschieden, keine neuen zivilrechtlichen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes wie Sammelklagen einzuführen. National- und Ständerat sind auf den entsprechenden Gesetzesentwurf des Bundesrates nicht eingetreten, womit die Vorlage definitiv gescheitert ist. Stattdessen soll laut Postulat

geprüft werden, ob bestehende Schlichtungs- und Ombudsverfahren als wirksame Alternative zum Ausbau der Verbandsklage dienen können. Solche Verfahren führen bereits heute in bis zu 80% der Fälle rasch und kostengünstig zu einer Einigung.

-  **Stand** Der Ständerat hat das Postulat [25.3954](#) zum Ausbau bestehender Schlichtungs- und Ombudsverfahren in der Wintersession an den Bundesrat überwiesen.
-  **Ausblick** Der Bericht des Bundesrates dürfte in den nächsten Monaten veröffentlicht werden.
-  **Position** SwissHoldings unterstützt die Stossrichtung des Postulates. Die Frage nach wirksamen Lösungen für Massenschadensfälle ist seit Jahrzehnten Gegenstand der Forschung. Diese zeigt übereinstimmend, dass aussergerichtliche Streitbeilegung und Ombudsstellen schneller, effizienter und kostengünstiger sind als gerichtliche Kollektivklagen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Ombudsstellen als Alternative zunehmend an Bedeutung. Besonders in Ländern wie dem Vereinigten Königreich oder Belgien haben sie hocheffiziente, integrierte Verfahren entwickelt, teils unter Einsatz digitaler und KI-gestützter Anwendungen. Empirische Studien belegen, dass Ombudsverfahren hohe Entschädigungen schneller und günstiger ermöglichen, verantwortungsvolles Unternehmensverhalten fördern und langwierige Gerichtsprozesse vermeiden. Die Schweiz verfügt bereits über etablierte Ombudsstellen in mehreren Sektoren und damit über eine solide Ausgangsbasis. Zentrale Herausforderung bleibt der flächendeckende Ausbau solcher Modelle, insbesondere durch die Einbindung von KMU und die Ablösung weniger wirksamer Schiedsverfahren zugunsten moderner Ombudssysteme.

Rechnungslegung und Berichterstattung

IFRS-Standardsetzung

-  **Executive Summary** *Die IFRS-Stiftung entwickelt globale Rechnungslegungsstandards und beaufsichtigt dabei den IASB, der die finanziellen Standards erstellt, sowie den ISSB, der sich auf Nachhaltigkeitsstandards konzentriert. Das IASB hat die Änderungen an IFRS 19 finalisiert und publiziert. Das Projekt zu regulatorischen Geschäftaktivitäten wird weitergeführt. Die nächste IASB-Agendakonsultation soll ab 2027 erfolgen. SwissHoldings bringt sich mit detaillierten Stellungnahmen aktiv in diese Entwicklungen ein.*
-  **Inhalt** Die IFRS-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Ihre Zielsetzung ist es, hochwertige globale Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die Nutzung und Anwendung dieser Standards zu fördern und eine Konvergenz der nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit diesen Standards herbeizuführen. Die Stiftung beaufsichtigt sowohl die Arbeiten des IASB (folglich des Boards, welches die finanziellen Standards

herausgibt) wie auch diejenigen des ISSB (folglich des Boards, welches die nicht-finanziellen Standards herausgibt).

Stand

Der ISSB legt seinen Fokus auf die Unterstützung bei der Umsetzung internationaler Nachhaltigkeitsstandards und hat neue Forschungsprojekte zu Biodiversität, Menschenrechten und Human Capital gestartet. Das IASB seinerseits hat mittlerweile die Änderungen an IFRS 19 finalisiert und publiziert. Das Projekt zu regulatorischen Geschäftsaktivitäten wird weitergeführt, wobei der Zeitplan für einen möglichen neuen Standard noch offen ist. Die nächste IASB-Agendakonsultation soll ab 2027 erfolgen und inhaltlich mit dem ISSB koordiniert werden.

Ausblick

Der ISSB und das IASB treiben wichtige Projekte zur Weiterentwicklung globaler Standards voran.

Position

Die detaillierten Positionen sind in den [entsprechenden Stellungnahmen des Verbandes](#) abgebildet.

Kapitalmärkte

Finanzstandort Schweiz

Executive Summary

Als Reaktion auf die CS-Krise präsentierte der Bundesrat im Juni 2025 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Stabilität am Finanzplatz Schweiz. Die ersten zwei Vernehmlassungen zum Paket wurden bereits durchgeführt. SwissHoldings hat sich an beiden mit Stellungnahmen beteiligt. Zwei weitere werden im Laufe des Jahres folgen. Aus Sicht von SwissHoldings bedarf es einer Regulierung, welche die Stabilität stärkt, ohne die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen zu verschärfen.

Inhalt

Mit dem Massnahmenpaket zur Stärkung der Finanzmarktstabilität zieht der Bundesrat Lehren aus der CS-Krise. Die Vorschläge umfassen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und gliedern sich in vier Vernehmlassungen bis 2026. Sie betreffen u.a. Kapitalanforderungen, Liquiditätsbereitstellung, Corporate Governance und Aufsicht.

Stand

Am 14. Juni 2025 hat der Bundesrat die [Eckwerte vorgestellt](#). Es wurden bereits zwei Vernehmlassungen durchgeführt. Die erste betraf die Änderung der Eigenmittelverordnung und dauerte bis September 2025. Die zweite bezog sich auf Änderungen des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung und endete am 9. Januar 2025. SwissHoldings hat sich an beiden Verfahren mit einer Stellungnahme beteiligt.

Ausblick

Es werden noch zwei weitere Vernehmlassungen im Laufe des Jahres folgen.

Position

Grundsätzlich sind die Mitglieder von SwissHoldings von den regulatorischen Massnahmen des Bundesrats zur Stärkung der Stabilität des Schweizer Bankensektors nicht direkt betroffen, da der Verband keine Banken oder Versicherungen vertritt. Dennoch ist das vorgestellte

Massnahmenpaket auch für unsere Mitglieder von grosser Relevanz: Wegen der unter Umständen hohen realwirtschaftlichen Kosten einer Bankenkrise haben die SH-Mitglieder Interesse an einer Regulierung, welche solche Krisen weitgehend verhindert. Unsere Mitglieder sind aber ebenso auf Finanzdienstleistungen angewiesen, die nur von international wettbewerbsfähigen Banken erbracht werden können. Für die Schweiz mit ihrer hochvernetzten internationalen Wirtschaft ist ein international bedeutender Finanzplatz ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Ganz grundsätzlich wird mindestens eine international aufgestellte Grossbank benötigt, damit die zahlreichen global orientierten Unternehmen ihre Geschäfte über den Schweizer Finanzplatz abwickeln können. Ein solch global vernetzter Finanzplatz ist auch eine wichtige Voraussetzung hierfür, dass die Stärke des Schweizer Franken aufrechterhalten werden kann, welche wiederum ein generell tiefes Zinsniveau und damit niedrige Finanzierungskosten für die Firmen garantiert.

Aus Sicht von SwissHoldings sollen bei der Ausgestaltung der neuen Regulierungsansätze die Auswirkungen auf die Realwirtschaft systematisch mitberücksichtigt werden. Es braucht eine Regulierung, die Stabilität im Finanzsystem schafft, ohne dabei die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unnötig zu verschärfen. Die neuen regulatorischen Vorgaben dürfen nicht dazu führen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen eingeschränkt oder verteuert wird. Banken müssen weiterhin die Flexibilität haben, internationale und komplexe Finanzierungsbedürfnisse industrieller Grossunternehmen abzudecken – etwa bei Infrastruktur-, Export- oder Innovationsprojekten. Nicht zuletzt darf die Regulierung nicht zu Einschränkungen im operativen Finanzmanagement führen, etwa durch Einschränkungen bei Cash-Pooling, höheren Gebühren oder reduzierter Transaktionssicherheit im internationalen Zahlungsverkehr.

Es ist ferner essenziell, dass sich die geplanten gesetzlichen Anpassungen auf systemrelevante Banken fokussieren. Eine Ausweitung auf andere grosse Unternehmen – innerhalb oder ausserhalb der Finanzbranche – ist strikt zu vermeiden.